

	§ 25 Allen Vorstandsmitgliedern sind die Reisespesen zu den Sitzungen zu entrichten. Für spezielle Aufträge ist der Vorstand befugt, angemessene Spesenentschädigungen zu entrichten.
	§ 26 Das Sekretariat ist die Geschäftsstelle des Vereins und untersteht dem Vorstand.
Kontrollstelle	§ 27 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen und einem Ersatz, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
Statuten	§ 28 Die Revision dieser Statuten kann an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Anträge an einer ordentlichen MV sind dem Präsidium jeweils spätestens 10 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Bei einer ausserordentlichen MV wird der Antragsschluss mit der Einladung bekannt gegeben.
Mittel	§ 29 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und der Gönner, den Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
	§ 30 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
Auflösung	§ 31 Die Auflösung des Touch for Health Vereins Schweiz kann stattfinden, wenn diese an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird. Ein diesbezüglicher Antrag muss auf der Traktandenliste verzeichnet sein. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt einem sozial-humanistischen Zweck im Sinne von «Touch for Health» zu.
Inkraftsetzung	§ 32 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 31. März 2012 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 23. März 2002.

Luzern, 31. März 2012

Namens des Touch for Health Verein Schweiz.

Präsidentin:

Marianne Camarino

Vizepräsident:

Valeria Keller

Touch for Health Verein

Schweiz



Statuten

Touch for Health Verein Schweiz

Name und Sitz	§ 1 Unter dem Namen «Touch for Health Verein Schweiz» besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.
	§ 2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.
Zweck	§ 3 Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Pflege und Anwendung der Methode «Touch for Health» nach Dr. John F. Thie, Pasadena/USA, sowie anderer Kinesiologieformen, die zur Erhaltung der körperlichen, geistigen und seelischen Harmonie beitragen. § 4 Das Ziel soll erreicht werden durch: — Organisation von Übungsabenden in verschiedenen Regionen der Schweiz — Organisation von Meetings jeweils nach der Mitgliederversammlung — Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander
Mitgliedschaft	§ 5 Der Verein beabsichtigt keine gewinnstrebigem Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. § 6 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Gönnermitgliedern. § 7 Aktivmitglied kann werden, wer mindestens den Basiskurs «Touch for Health I» bei einem vom IKC anerkannten Instruktor oder «Brain Gym Teil 1» bei einem von der EDU-K anerkannten Brain Gym Teacher besucht hat. § 8 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um Kinesiologie im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. § 9 Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitgliedern die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder die sich in finanzieller Bedrängnis befinden, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. § 10 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Zweck des Vereins einverstanden sind und ihn finanziell unterstützen. Der Mindestbeitrag entspricht dem Mitgliederbeitrag. § 11 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinssekretariat einzureichen. Der Mitgliederbeitrag übersteigt nicht Fr. 100.–. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. § 12 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung ans Sekretariat. § 13 Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche — ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen — durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung, der innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Präsidium einzureichen ist. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Organe	§ 14 Die Organe des Vereins sind — die Mitgliederversammlung — der Vorstand — die Kontrollstelle
Mitgliederversammlung	§ 15 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr bis Ende April einberufen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt 20 Tage im voraus schriftlich. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu: — Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung — Festsetzung des Jahresbeitrags — Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren — Ernennung von Ehrenmitgliedern — Statutenrevision — Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem andern Verein — Beschlussfassung von Geschäften, die ihr vom Vorstand zusätzlich vorgelegt werden. § 16 Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium jeweils spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. § 17 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antragsschluss wird mit der Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. § 18 An der Mitgliederversammlung sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder stimmberechtigt. Gönner haben kein Stimmrecht. § 19 Wahlen und Beschlüsse erfolgen – abweichende statutarische Beschlüsse vorbehalten – mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. § 20 Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von mindestens 4 Aktivmitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist erwünscht. § 21 Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. § 22 Die Aufgaben des Vorstands sind: — Vollzug von statutarischen Bestimmungen — Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung — Erledigung der laufenden Geschäfte nach § 4 — Organisation der Weiterbildung der Regionalleiterinnen (1/2 Tag pro Jahr) — Vertretung des Vereins nach aussen — Wahl des Sekretariats und weiterer Mitarbeiterinnen und Festlegung von angemessenen Honorarien — Protokollführung über alle Geschäfte § 23 Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied (Unterschrift zu zweien). § 24 Die nicht budgetierte Ausgabenbefugnis des Vorstands ist beschränkt auf Fr. 5000.– pro Sache. Für grössere Beträge hat die Mitgliederversammlung den Kredit zu bewilligen.